

An
Kreisausschuss des Kreises Offenbach
FD- Umwelt, Wasser- und Bodenschutzbehörde-
Werner-Hilpert-Straße 1

63128 Dietzenbach

Az.: II 67-4410-

Anzeige nach § 41 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

für private und vergleichbare gewerbliche Heizöllageranlagen und nach § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. Teil I Nr. 22, S. 905).

Anzeigepflichtig sind alle unterirdischen Heizöllageranlagen und alle oberirdischen Heizöllageranlagen einschließlich Kellertanks mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 l (Litern).

Eigentümer:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail:

Betreiber:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail:

Anlagenstandort:

Gemeinde:

Gemarkung:

Anschrift:

Flur:

Flurstück:

Schutzgebiet:

- Überschwemmungsgebiet Wasserschutzgebiet
 Trinkwasserschutzgebiet Heilquellenschutzgebiet
 festgesetzt geplant
 Zone I/II Zone III/IIIA Zone IIIB

Hinweis: *Heizöllageranlagen in der Zone III B eines Wasserschutzgebietes werden wie Heizöllageranlagen außerhalb von Schutzgebieten behandelt.*

Rohrleitungen:

- Rohrleitungen oberirdisch Rohrleitungen unterirdisch
 doppelwandig Leckanzeigegerät mit Zulassung
 Saugleitung
 Rohrleitung ist im Schutzrohr/Kanal, in dem auslaufende Flüssigkeit in einer Kontrolleinrichtung sichtbar wird, verlegt.

- Material: Kunststoff
- Metall.....
- Sonstiges.....

Sicherheitseinrichtungen:

- Leckanzeigegerät für doppelwandige Tanks/Tanks mit Innenhülle
 Bauartzulassung/bauaufsichtliche Zulassung (Prüfzeichen) liegt vor
- Grenzwertgeber/Überfüllsicherung
 Bauartzulassung bauaufsichtliche Zulassung (Prüfzeichen)

Ausführender Fachbetrieb:

(Name, Adresse, Tel./Fax/E-Mail):

.....

Sachverständigenprüfung:

Bestimmte Heizöllageranlagen unterliegen gemäß der nachfolgenden Tabelle einer Prüfpflicht durch staatlich anerkannte Sachverständige. Bitte kreuzen Sie an, in wieweit Ihre Anlage betroffen ist:

Prüfpflicht	Prüfpflichtige Lagerbehälter	Betroffen
Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	<ul style="list-style-type: none"> • alle unterirdischen Heizöllageranlagen und • alle oberirdischen Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 l 	
	einmalige nachträgliche Prüfung aller bisher noch nicht geprüften oberirdischen Heizöllageranlagen außerhalb von Schutzgebieten mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 l bis einschließlich 10.000 l	
Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • alle unterirdischen Heizöllageranlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und • oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt <ul style="list-style-type: none"> a) von mehr als 10.000 l sowie b) von mehr als 1.000 l in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten 	
Wiederkehrende Prüfung alle 2,5 Jahre	alle unterirdischen Heizöllageranlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten	
Prüfung bei Stilllegung des Lagerbehälters	<ul style="list-style-type: none"> • alle unterirdischen Heizöllageranlagen und • oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt <ul style="list-style-type: none"> a) von mehr als 10.000 l sowie b) von mehr als 1.000 l in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten 	

Datum der letzten Sachverständigenprüfung:

durch:

(Name, Adresse, Tel./Fax/E-Mail)

.....

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift des Eigentümers/ Betreibers bzw.
der Eigentümerin / der Betreiberin

Anlage: Lageplan/Grundriss mit Eintragung der Heizöllageranlage